

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

71. Jahrgang

25. Juni 2014

Nr. 29 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

98/2014	Öffentliche Bekanntmachung des A.V.E. Eigenbetrieb Kreis Paderborn über den Jahresabschluss zum 31.12.2013 und die Entlastung der Betriebsleitung sowie des Betriebsausschusses	2 - 4
99/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern; Az.: 66.6/41142-14-600	5
100/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern; Az.: 66.6/41156-14-600	6
101/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung von drei Windkraftanlagen in Bad Wünnenberg-Helmern; Az.: 66.6/40549-14-600	7
102/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern; Az.: 66.6/40404-14-600	8
103/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Bad Wünnenberg-Helmern; Az.: 66.6/40127-14-600	9
104/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung eines dritten Blockheizkraftwerkes in Borchon-Nordborchen; Az.: 66.6/40829-14-600	10
105/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei einer Trockenabgrabung in Salzkotten	11
106/2014	Öffentliche Bekanntmachung des Kreis Wahlleiters über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages	12

98/2014



### **Öffentliche Bekanntmachung**

#### **des Jahresabschlusses des A.V.E. Eigenbetrieb Kreis Paderborn zum 31.12.2013**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung vom 07.04.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013 festgestellt und einstimmig beschlossen.

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss des A.V.E. Eigenbetriebs zum 31.12.2013 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 20.451,68 € nach Berücksichtigung einer Entnahme der Rückstellung für Gebührenaussgleich in Höhe von 748.055,25 € und einer Bilanzsumme in Höhe von 65.397.840,69 € fest. An den Kreis Paderborn ist ein Betrag in Höhe von 20.451,68 € als Verzinsung auf das ursprünglich eingesetzte Stammkapital des Eigenbetriebs zu zahlen.

Der Betriebsleitung wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Dem Betriebsausschuss wird für das Geschäftsjahr 2013 Entlastung erteilt.

#### **Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht liegen in den Räumen der A.V.E. Entsorgungszentrum „Alte Schanze“, 33106 Paderborn öffentlich aus.

Paderborn, 17.06.2014

gez.

Martin Hübner  
(Betriebsleiter)



---

---

**Abschließender Vermerk der GPA NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH, Sundern, bedient.

Diese hat mit Datum vom 13.03.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn, Paderborn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

**gpa**NRW

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wirtschaftstreuhand Meisterjahn & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 05.06.2014

GPA NRW

Im Auftrag

  
Matthias Middel



99/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10 – 14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/41142-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in  
33181 Bad Wünnenberg

Die Tirol Solar GbR, Körbecker Weg 3, 34434 Borgentreich, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 9, Flurstück 17, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 123 m und einem Rotordurchmesser von 114 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

100/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/41156-14-600

### **Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit ei-  
ner Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in  
33181 Bad Wünnenberg

Die Tirol Solar GbR, Körbecker Weg 3, 34434 Borgentreich, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 6, Flurstück 8, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 85 m und einem Rotordurchmesser von 71 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

101/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40549-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb von 3 Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit ei-  
ner Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in  
33181 Bad Wünnenberg

Die Wind-Plan-Sintfeld II GmbH & Co. KG, Leihbühl 21, 33165 Lichtenau, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 6, Flurstücke 1, 30, 38, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe von 149 m und einem Rotordurchmesser von 101 m (1 Anlage) und 115 m (2 Anlagen).

Die v.g. Anlagen sind in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

102/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40404-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in  
33181 Bad Wünnenberg

Die Kopius Windenergie GbR, Fiegenburg 9, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 8, Flurstücke 27, 33, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 113,50 m und einem Rotordurchmesser von 71 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

103/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40127-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer  
Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in  
33181 Bad Wünnenberg

Die Sintfeld Windenergie GmbH, Sintfeldhöhenstr. 4, 33181 Bad Wünnenberg, beantragt für den Standort Bad Wünnenberg, Gemarkung Helmern, Flur 10, Flurstück 22, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 140 m und einem Rotordurchmesser von 112 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasermann

104/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40829-14-600

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG)  
für die wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten  
Blockheizkraftwerkes in 33178 Borchon

Die LÜMA GbR, Dorfstr. 4, 33178 Borchon beantragt für den Standort, Schmalzgrube 2, 33178 Borchon Gemarkung Nordborchon, Flur 7, Flurstück 1188 die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentlichen Änderung der Biogasanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines dritten Blockheizkraftwerkes für den Einsatz von Biogas mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.279 kW. Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt dann 3.020 kW.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.2.2.2, 8.4.2.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasman

105/2014

**Kreis Paderborn**  
Der Landrat  
Umweltamt  
Aldegrevestr. 10 - 14  
33102 Paderborn

Az.: 66.6/40687-14-450

**Genehmigung einer Trockenabgrabung i. V. m. Bekanntgabe nach  
Unverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)  
- Feststellung der UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a UVPG**

Die Firma Pasel & Lohmann Ziegelwerke GmbH beantragt gemäß § 3 Abgrabungsgesetz NRW die Trockenabgrabung von Ton auf dem Grundstück in der Gemarkung Salzkotten, Flur 11, Flurstück 82 tlw. Die Gesamtfläche der Abgrabung hat eine Größe von ca. 6,2 ha.

Nach Nr. 13 c) der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW ist für Abgrabungen von 2 ha bis weniger als 10 ha Gesamtfläche eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG NRW aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Paderborn, 16.06.2014

Im Auftrag

gez.

Kasmann

106/2014

**Bekanntmachung**

des Wahlleiters des Kreises Paderborn  
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Kreistages  
des Kreises Paderborn

Frau Renate Edler, Konrad-Korte-Straße 21, 33175 Bad Lippspringe, hat am 08.06.2014 die Annahme der Wahl in die Vertretung des Kreises Paderborn gemäß § 36 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564 – SGV.NRW 1112), abgelehnt.

Gemäß § 45 Abs. 2 KWahlG stelle ich fest, dass nach der Reserveliste der SPD der Bewerber

Heinrich Engelbracht  
Industriemechaniker  
geb. 1970 in Paderborn  
wohnhaft Adolf-Kolping-Straße 101  
in 33175 Bad Lippspringe

als Ersatzbewerber in den Kreistag des Kreises Paderborn einrückt.

Gegen die Gültigkeit dieser Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an, also bis zum 24. Juli 2014 einschließlich, Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Wahlleiter des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Paderborn, 18. Juni 2014

Der Wahlleiter  
des Kreises Paderborn

gez.

Dr. Conradi